



Uster, 10. Juli 2018  
Nr. 8/2018  
V4.04.70  
Zuteilung: KÖS

Seite 1/4

## **WEISUNG 8/2018 DES STADTRATES: VERORDNUNG ÜBER DAS BÜRGERRECHT DER STADT USTER, AUFHEBUNG**

Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 20 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster wird auf den 1. Oktober 2018 aufgehoben.**
- 2. Entsprechend der bisherigen Verordnung über das Bürgerrecht (Art. 7b) wird folgende Regelung beschlossen:**

### **Prüfung der Grundkenntnisse**

<sup>1</sup> Die Bewerberinnen und die Bewerber haben über Grundkenntnisse der geographischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, dem Kanton Zürich und der Stadt Uster zu verfügen. Dazu haben sie einen Standortbestimmungstest in den staatsbürgerlichen Kenntnissen erfolgreich zu bestehen. Der Standortbestimmungstest wird bei einer anerkannten Bildungseinrichtung abgelegt.

<sup>2</sup> Bildungseinrichtung, Inhalt des Standortbestimmungstests sowie die Modalitäten des Prüfungsverfahrens werden durch den Stadtrat festgelegt und der zuständigen Kommission des Gemeinderates regelmässig zur Kenntnis gebracht.

<sup>3</sup> Von der Pflicht, einen Standortbestimmungstest in den staatsbürgerlichen Kenntnissen zu absolvieren ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, welche über einen Nachweis gemäss § 6 Abs. 2 KBüV und/oder § 18 KBüV verfügen.

<sup>4</sup> Die Kosten des Standortbestimmungstests sind durch die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen.

- 3. Mitteilung an den Stadtrat.**

Referentin des Stadtrates: Stadtpräsidentin Barbara Thalmann



## A. Ausgangslage

Der Bund hat die Rechtsgrundlagen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts vollständig überarbeitet. Das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) ist zusammen mit der neuen Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV) auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

In diesen Erlassen werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer detailliert und konkret geregelt. Bei der ordentlichen Einbürgerung wird zum Beispiel vorausgesetzt, dass eine Niederlassungsbewilligung C vorliegt und sich die Person während insgesamt zehn Jahren in der Schweiz aufhält. Weiter werden die Kriterien der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Integration und der Teilnahme am Wirtschaftsleben ausführlich geregelt. Der Spielraum für ergänzendes kantonales wie auch kommunales Recht wird dadurch stark eingeschränkt.

Das neue Bundesrecht erforderte somit eine grundlegende Überarbeitung der kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen. Diese ist in einem ersten Schritt durch die Totalrevision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) auf den 1. Januar 2018 hin erfolgt. In einem zweiten Schritt wird voraussichtlich 2020 ein neues kantonales Bürgerrechtsgesetz in Kraft treten.

Mit der Revision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung wurden einheitliche Einbürgerungsvoraussetzungen in allen Zürcher Gemeinden geschaffen, wie dies die Kantonsverfassung verlangt (Art. 20 Abs. 2 KV). Somit haben die Gemeinden grundsätzlich keinen Handlungsspielraum mehr für ergänzende, weiterführende oder abweichende Regelungen. In der Ustermer Bürgerrechtsverordnung bestehen heute strengere Bestimmungen zur Wohnsitzdauer in der Gemeinde (5 anstatt 2 Jahre, Art. 7 Abs. 2 Verordnung über das Bürgerecht der Stadt Uster) und zur Dauer des Bezugs von Sozialhilfeleistungen (5 anstatt 3 Jahre, Art. 7 Abs. 2). Auf kommunaler Ebene bleibt lediglich in den Bereichen Gebühren, Ehrenbürgerrecht und bei der Prüfung der Grundkenntnisse in den staatsbürgerlichen Kenntnissen Handlungsspielraum für abweichende Regelungen. Im Übrigen sind die heute bestehenden, einheitlichen Einbürgerungsvoraussetzungen von Bund und Kanton von den Gemeinden direkt anzuwenden, was in der Stadt Uster seit dem 1. Januar 2018 auch entsprechend umgesetzt wird.

Aus den genannten Gründen wird dem Gemeinderat beantragt, die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster per 1. Oktober 2018 aufzuheben.

## B. Erwägungen

Der Gemeinderat hat mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes die Bürgerrechtsgebühren vom Grundsatz her in der kommunalen Gebührenverordnung (voraussichtlich in Kraft am 1. August 2018) zu regeln. Gemäss BüG ist für die ordentliche Einbürgerung das Kostendeckungsprinzip vorgeschrieben. Für die Bürgerrechtsbewerber/innen mit bedingtem Aufnahmeanspruch regelt der Kanton die Gebühren in der KBüV abschliessend. Die Übrigen Gebühren legt der Stadtrat im Gebührentarif fest. An der bisherigen Gebührenregelung wird sich nichts ändern.

Das Ehrenbürgerrecht ist bereits in der Gemeindeordnung in Art. 19 lit. j geregelt und liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

An der Regelung über die durch eine externe Bildungsinstitution vorzunehmende Prüfung der Grundkenntnisse, so wie sie aktuell in der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster in Art. 7b vorgesehen ist, soll festgehalten werden.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, in Anlehnung an §6 und §16 KBüV sowie analog dem bisherigen Art. 7b der kommunalen Bürgerrechtsverordnung nachfolgende Regelung zu beschliessen:



### C. Prüfung der Grundkenntnisse

<sup>1</sup> Die Bewerberinnen und die Bewerber haben über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, dem Kanton Zürich und der Stadt Uster zu verfügen. Dazu haben sie einen Standortbestimmungstest in den staatsbürgerlichen Kenntnissen erfolgreich zu bestehen. Der Standortbestimmungstest wird bei einer anerkannten Bildungseinrichtung abgelegt.

<sup>2</sup> Bildungseinrichtung, Inhalt des Standortbestimmungstests sowie die Modalitäten des Prüfungsverfahrens werden durch den Stadtrat festgelegt und der zuständigen Kommission des Gemeinderates regelmässig zur Kenntnis gebracht.

<sup>3</sup> Von der Pflicht, einen Standortbestimmungstest in den staatsbürgerlichen Kenntnissen zu absolvieren ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, welche über einen Nachweis gemäss § 6 Abs. 2 KBüV und/oder § 18 KBüV verfügen.

<sup>4</sup> Die Kosten des Standortbestimmungstests sind durch die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen.

### D. Antrag

Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 20 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster wird auf den 1. Oktober 2018 aufgehoben.
2. Entsprechend der bisherigen Verordnung über das Bürgerrecht (Art. 7b) wird folgende Regelung beschlossen:

#### Prüfung der Grundkenntnisse

<sup>1</sup> Die Bewerberinnen und die Bewerber haben über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, dem Kanton Zürich und der Stadt Uster zu verfügen. Dazu haben sie einen Standortbestimmungstest in den staatsbürgerlichen Kenntnissen erfolgreich zu bestehen. Der Standortbestimmungstest wird bei einer anerkannten Bildungseinrichtung abgelegt.

<sup>2</sup> Bildungseinrichtung, Inhalt des Standortbestimmungstests sowie die Modalitäten des Prüfungsverfahrens werden durch den Stadtrat festgelegt und der zuständigen Kommission des Gemeinderates regelmässig zur Kenntnis gebracht.

<sup>3</sup> Von der Pflicht, einen Standortbestimmungstest in den staatsbürgerlichen Kenntnissen zu absolvieren ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, welche über einen Nachweis gemäss § 6 Abs. 2 KBüV und/oder § 18 KBüV verfügen.

<sup>4</sup> Die Kosten des Standortbestimmungstests sind durch die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen.

Mitteilung an den Stadtrat.

**Stadtrat**



**uster**  
Wohnstadt am Wasser

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann  
Stadtpräsidentin

Daniel Stein  
Stadtschreiber